

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/201X, wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 238/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Teil lautet § 3:

„§ 3. (1) Ergeht im Zusammenhang mit der Verleihung einer Berechtigung oder mit einer sonstigen Amtshandlung, für die eine Gebühr zu entrichten ist, ein Bescheid gemäß § 56 oder § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013, so ist die Vorschreibung der Gebühr in dessen Spruch aufzunehmen.

(2) Liegt der Fall des Abs. 1 nicht vor, so ist die Gebühr, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, durch einen abgesonderten Bescheid gemäß § 57 AVG vorzuschreiben.“

2. Im 1. Teil wird dem § 6 folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Im 1. Teil § 3 sowie im 2. Teil 2. Abschnitt die TP I.J.1. bis I.J.4., III.C.1., III.E.1., III.E.4 bis III.E.6. sowie III.E.8. und III.E.9. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2017 treten mit 1. August 2017 in Kraft; im 2. Teil 2. Abschnitt die TP III.K.1. bis III.K.8. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft; im 2. Teil 2. Abschnitt die TP I.B.1., I.C.1., I.D.1., I.E.1., I.F.1., I.G.1., I.H.1., II.A.1., III.A.1. bis III.A.15., III.B.1. bis III.B.6., III.D.1., III.F.1, III.H.1. bis III.H.4., und III.J.3. bis III.J.5. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2017 treten mit 3. Jänner 2018 in Kraft.“

3. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten:

a) TP I.B.1.:

„I.B.1. Erteilung der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften (§ 4 Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/201X) 10 000“

b) TP I.C.1.:

„I.C.1. Bewilligung der treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen (§ 6 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. III, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/201X) 500“

c) TP I.D.1.:

„I.D.1. Genehmigung der Änderung der Satzung (§ 1 des Hypothekenbankgesetzes, dRGBl. S. 375/1899, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/201X) 210“

d) TP I.E.1.:

„I.E.1. Genehmigung der Änderung der Satzung (§ 1 des Hypothekenbankgesetzes, dRGBl. S. 375/1899, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 210“

Nr. XXX/201X)

e) TP I.F.1.:

„I.F.1. Erteilung der Konzession zur Erbringung von Zahlungsdiensten (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Zahlungsdienstegesetzes – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/201X) 8 000“

f) TP I.G.1.:

„I.G.1. Erteilung der Konzession zur Ausgabe von E-Geld (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/201X) 9 000“

g) TP I.H.1. samt Überschrift:

„Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz Euro

I.H.1. Erteilung einer Konzession zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen an einen Zentralverwahrer oder an ein benanntes Kreditinstitut gemäß § 12 Abs. 1 des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes XXX/201X, in Verbindung mit § 4 BWG 10 000“

4. Im 2. Teil 2. Abschnitt werden nach TP I.H.2. folgende TP I.J.1. bis I.J.5. samt Überschrift eingefügt:

„Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz Euro

I.J.1. Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (§ 3 Abs. 1 ESAEG) 10 000

I.J.2. Widerruf der Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (§ 4 Abs. 1 Z 3 ESAEG) 750

I.J.3. Feststellung über die Einstufung, dass bestimmte Titel als ähnlich sicher und liquide gelten wie Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Art. 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen (§ 19 Abs. 4 ESAEG) 2 000

I.J.4. Bewilligung der Methode zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen sowie Bewilligungen zu Änderungen der Methode (§ 23 Abs. 2 ESAEG) 2 000“

5. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten:

a) TP II.A.1.:

„II.A.1. Erteilung der Erstkonzession zum Betrieb der Vertragsversicherung (§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 35 und § 83 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/201X)

a) an einen kleinen Versicherungsverein gemäß § 5 Z 4 VAG 2016 250

b) an ein Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 1 oder an ein Rückversicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 2 oder an ein kleines Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 3 VAG 2016 10 000

c) an eine Zweigniederlassung im Inland von einem Drittland-Versicherungs- oder Drittland-Rückversicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 18 VAG 2016 7 500“

b) TP III.A.1. bis TP III.A.11. samt Überschrift:

„Börsegesetz 2018 und MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation) – Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Euro

III.A.1. Erteilung einer Konzession zur Leitung und Verwaltung eines geregelten Marktes oder einer sonstigen Wertpapierbörse (§ 3 Abs. 2 des BörseG 2018, BGBl. I Nr. XXX/201X) 10 000

III.A.2. Bewilligung zum Betrieb eines Multilateralen Handelssystems oder eines Organisierten Handelssystems (§ 3 Abs. 3 BörseG 2018) 2 000

III.A.3. Bewilligung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Börseunternehmens (§ 23 Abs. 1 BörseG 2018) 3 500

III.A.4. Bewilligung einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Börseunternehmens (§ 23 Abs. 1 BörseG 2018) 800

III.A.5. Bewilligung einer Verschmelzung, Umwandlung oder Spaltung (§ 58 Abs. 1 Z 1 und 2 BörseG 2018) 1 250

„Börsegesetz 2018 und MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation) – Verordnung (EU) Nr. 600/2014		Euro
III.A.6.	Bewilligung für die Errichtung einer Zweigstelle in einem Drittland (§ 58 Abs. 1 Z 4 BörseG 2018)	1 250
III.A.7.	Bewilligung für das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der Grenzen der Stimmrechte oder des Kapitals (§ 58 Abs. 1 Z 3 BörseG 2018)	1 250
III.A.8.	Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung pro interessiertem Erwerber (48 Abs. 1 und 2 BörseG 2018)	1 250
III.A.9.	Bestellung zum Börsesensal (§ 61 Abs. 2 BörseG 2018)	1 000
III.A.10.	Registrierung eines MTF als KMU-Wachstumsmarkt (§ 82 Abs. 1 BörseG 2018) ..	2 000
III.A.11.	Erteilung einer Zulassung für einen Datenbereitstellungsdienst (§ 83 Abs. 1 BörseG 2018)	8 000
III.A.12.	Erweiterung einer Zulassung für einen Datenbereitstellungsdienst (§ 83 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 BörseG 2018)	3 000
III.A.13.	Feststellung über die Einhaltung der Bestimmungen für Datenbereitstellungsdienste durch eine Wertpapierfirma oder einen Marktbetreiber, die oder der einen Handelsplatz betreibt und die Erbringung von Datenbereitstellungsdiensten beabsichtigt (§ 83 Abs. 2 BörseG 2018)	2 000
III.A.14.	Gewährung des Zugangs zu einer zentralen Gegenpartei gemäß Art. 35 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 15.05.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1.....	2 000
III.A.15.	Gewährung des Zugangs zu einem Handelsplatz gemäß Art. 36 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014	2 000“

c) TP III.B.1. bis TP III.B.6. samt Überschrift:

„Wertpapieraufsichtsgesetz 2018		Euro
III.B.1.	Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. XXX/201 X, die die Berechtigung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 und 5 WAG 2018 nicht umfasst	3 000
III.B.2.	Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2018, die die Berechtigungen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 sowie § 3 Abs. 2 Z 4 und 5 WAG 2018 nicht umfasst	2 000
III.B.3.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierleistungen gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2018, die sich nicht auf die Berechtigung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 und 5 WAG 2018 bezieht	1 000
III.B.4.	Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 und 5 WAG 2018	10 000
III.B.5.	Bewilligung für	
a)	die Verschmelzung oder Vereinigung von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 1 BWG	1 000
b)	die Änderung der Rechtsform gemäß § 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 3 BWG	1 000
c)	die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland gemäß § 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 5 BWG	1 000
d)	die Spaltung von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 6 BWG	1 000
e)	die Verschmelzung oder Vereinigung mit nicht nach dem WAG 2018 konzessionierten Unternehmen gemäß § 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 7 BWG	1 000
III.B.6.	Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung des Erwerbs eines qualifizierten Beteiligung je interessiertem Erwerber (§ 15 Abs. 2 WAG 2018)	500“

d) TP III.C.1.:

„III.C.1. Erteilung einer Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft (§ 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/201X).....	10 000“
---	---------

e) TP III.D.1.:

„III.D.1. Bewilligung der Zusammenlegung von Fondsvermögen von Immobilienfonds (§ 3 Abs. 2 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/201X)	220“
---	------

f) TP III.E.1. und TP III.E.4 bis TP III.E.6.:

„III.E.1. Bearbeitung der Registrierung eines Alternative Investmentfonds Managers (AIFM) (§ 1 Abs. 5 Z 1 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/201X)	2 500
III.E.4. Erteilung einer Konzession als AIFM (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AIFMG)	10 000
III.E.5. Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Dienstleistungen (§ 4 Abs. 4 AIFMG)	1 500
III.E.6. Ausstellung eines Bescheides über die Beschränkung oder Änderungen der Konzession (§ 8 Abs. 2 AIFMG)	1 500
III.E.8. Bewilligung der Übertragung von Funktionen gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG	300
III.E.9. Bewilligung des Vertreibes von Anteilen von EU-AIF in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat gemäß § 29 Abs. 3 AIFMG	300“

g) TP III.F.1.:

„III.F.1. Bewilligung der Veranlagungsbestimmungen (§ 29 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/201X)	330“
---	------

h) TP III.H.1. bis TP III.H.4. samt Überschrift:

„Billigung von Prospekten gemäß Kapitalmarktgesetz und Börsegesetz 2018	Euro
III.H.1. Billigung eines Nachtrages zum Prospekt (§ 6 Abs. 1 des Kapitalmarktgesetzes – KMG, BGBl. 625/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/201X, § 46 BörseG 2018)	500
III.H.2. Bewilligung der Nichtaufnahme bestimmter Angaben in einem Prospekt (§ 7 Abs. 6 KMG, § 46 BörseG 2018)	100
III.H.3. Billigungsverfahren (§ 8a Abs. 1 KMG, § 46 BörseG 2018)	3 700
III.H.4. Billigungsverfahren im Falle eines Basisprospekts (§ 8a in Verbindung mit § 7 Abs. 4 KMG, § 46 BörseG 2018 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 KMG)	4 200“

i) TP III.J.3. bis TP III.J.5.:

„III.J.3. Unbeschadet einer Gebührenpflicht nach TP III.J.1 Erteilung einer Zulassung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 WAG 2018 gemäß Art. 17 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	4 000
III.J.4. Unbeschadet einer Gebührenpflicht nach TP III.J.2. Erweiterung einer Zulassung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 WAG 2018 gemäß Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 17 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	1 500
III.J.5. Unbeschadet einer Gebührenpflicht nach TP III.J.1. bis III.J.4. Erteilung oder Erweiterung einer Genehmigung zur Erbringung von nichtbankartigen Nebendienstleistungen, die nach Abschnitt B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zulässig sind, dort aber weder ausdrücklich genannt sind, noch Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 WAG 2018 sind, gemäß Art. 17 oder Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	750“

6. Im 2. Teil 2. Abschnitt werden nach TP III.J.14. folgende TP III.K.1. bis III.K.8. samt Überschrift eingefügt:

„Referenzwerte-Verordnung (EU) Nr. 2016/1011		Euro
III.K.1.	Bewilligung der Übertragung eines kritischen Referenzwertes auf einen neuen Administrator oder der Einstellung der Bereitstellung des Referenzwertes gemäß Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, ABl. Nr. L 171 vom 29.6.2016 S. 1	1 000
III.K.2.	Anzeige der Nichtanwendung von spezifischen Anforderungen für signifikante Referenzwerte gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011	2 000
III.K.3.	Anerkennung eines in einem Drittland angesiedelten Administrators gemäß Art. 32 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011	10 000
III.K.4.	Bewilligung der Übernahme von einem in einem Drittland bereitgestellten Referenzwert gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011	2 000
III.K.5.	Im Rahmen einer Konzession als Administrator gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011	
	a) Erteilung der Konzession unbeschadet lit. b bis d	10 000
	b) Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne des Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 je Referenzwert	500
	c) Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne des Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 je Referenzwert	300
	d) Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 je Referenzwert	200
III.K.6.	Im Rahmen einer Registrierung als Administrator gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011	
	a) Bearbeitung der Registrierung unbeschadet lit. b und c	2 500
	b) Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne von Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 je Referenzwert	300
	c) Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 je Referenzwert	200
III.K.7.	Im Rahmen einer Registrierung als Administrator gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011	
	a) Bearbeitung der Registrierung unbeschadet lit. b	2 000
	b) Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 je Referenzwert	200
III.K.8.	Bearbeitung der Anzeige betreffend die Bereitstellung eines neuen Referenzwertes gemäß Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011	
	a) je Referenzwert im Sinne des Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011	500
	b) je Referenzwert im Sinne des Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011	300
	c) je Referenzwert im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011	200“

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle der FMA-Gebührenverordnung werden drei Ziele verfolgt: Erstens soll die Verordnung an das neue Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. XXX/201X (Art. 2), und das neue Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. XXX/201X (Art. 3), angepasst werden¹. Neu ist in diesem Zusammenhang die Zulassung und Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdiensten durch die FMA. Zweitens soll die Vollziehung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 117/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, durch die FMA berücksichtigt werden. Schließlich soll ebenso die zukünftige Vollziehung der sog. Referenzwerteverordnung, der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, ABl. L Nr. 171 vom 29.06.2016 S. 1, berücksichtigt werden, wie sie sich aus dem Referenzwerte-Vollzugsgesetz – RW-VG, BGBl. I Nr. XXX/201X, ergibt².

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 3:

Redaktionelle Anpassungen an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018.

Zu Z 4:

Der Tarifpost I.J.1. für die Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem liegt eine Aufwandschätzung in der Größenordnung der Konzessionierung eines Kreditinstituts zugrunde, womit die Parallele zur Tarifpost I.B.1. gezogen werden kann.

Der Tarifpost I.J.2. für den Widerruf der Anerkennung liegt eine Aufwandschätzung in der Höhe der Bewilligung für die Überschreitung der Mandatsobergrenze (Tarifpost I.B.3.) oder die Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung (Tarifpost I.B.4.) zugrunde.

Der Tarifpost I.J.3. für die Einstufungsentscheidung gemäß § 19 Abs. 4 ESAEG in Verbindung mit Art. 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liegt wiederum eine Aufwandschätzung in der Größenordnung wie die Einstufungsentscheidungen gemäß Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Tarifpost I.B.26.) und gemäß Art. 73 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Tarifpost I.B.31) zugrunde.

Der Tarifpost I.J.4. für die Bewilligung der Methode zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen sowie zur Änderung der Methode liegt eine Aufwandschätzung in der Größenordnung der Bewilligungen für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeiträge für das Kreditrisiko (Tarifpost B.I.60.) oder für die vorübergehende alternative Methode zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge (Tarifpost B.I.60.) zugrunde.

Zu Z 5:

Zu lit. a:

Redaktionelle Anpassungen an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018.

Zu lit. b:

Die Tarifposten III.A.1., III.A.3., III.A.4., III.A.6., III.A.7. und III.A.9. entsprechen den bisherigen Tarifposten III.A.1., III.A.5., III.A.6., III.A.4., III.A.3. und III.A.7., insoweit die angepassten Verweise auf die Nachfolgebestimmungen des BörseG 2018 zum BörseG 1989 referenzieren und die neue

¹ Dem Begutachtungsentwurf liegt hinsichtlich des BörseG 2018 und des WAG 2018 die Regierungsvorlage RV 1661 BlgNR 25. GP zugrunde.

² Dem Begutachtungsentwurf liegt hinsichtlich des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG die Regierungsvorlage RV 1662 BlgNR 25. GP zugrunde.

Regelungsreihenfolge des BörseG 2018 berücksichtigt wird. Die Tarifpost III.A.2. sieht zukünftig eine Gebühr für die Bewilligung zum Betrieb eines Multilateralen Handelssystems oder eines Organisierten Handelssystems durch ein Börseunternehmen vor. Soweit ein solches MTF oder ein nach dem WAG 2018 konzessioniertes MTF die neue Möglichkeit der Registrierung als KMU-Wachstumsmarkt nutzt, wird hierfür die Gebühr nach Tarifpost III.A.10. eingeführt. In Tarifpost III.A.5. werden erstmals die Bewilligungen der Umwandlung und Spaltung eines Börseunternehmens als Gebührentatbestände im Rahmen der Übernahme des Gebührentatbestandes für die Bewilligung von Verschmelzungen aus der bisherigen Tarifpost III.A.2. berücksichtigt. Mit der Tarifpost III.A.8. wird die Eigentümerkontrolle bei Börseunternehmen gemäß § 48 Abs. 1 und 2 BörseG 2018 nach dem Vorbild des BWG (vgl. TP I.B.4.), des ZaDiG (vgl. TP I.F.3.) und des E-GeldG (vgl. TP I.G.3.) in Anlehnung an die Tarifpost III.A.7. als Gebührentatbestand berücksichtigt. Die Tarifposten III.A.11. bis III.A.13. berücksichtigen die neue Zuständigkeit der FMA für die Zulassung von Datenbereitstellungsdiensten nach dem BörseG 2018 und die Tarifposten III.A.14. und III.A.15. diejenige für die Interoperabilität zwischen geregelten Märkten und zentralen Gegenparteien gemäß Art. 35 f. der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 15.05.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1.

Zu lit. c:

Die Tarifposten III.B.1. bis III.B.6. entsprechen den bisherigen Tarifposten III.B.1. bis III.B.6., insoweit die angepassten Verweise auf die Nachfolgeb Bestimmungen des WAG 2018 zum WAG 2007 referenzieren.

Zu lit. d:

Neben redaktionellen Anpassungen an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018 wird der Tarif für die Erteilung einer Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft nach dem Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011 erhöht. Der Verwaltungsaufwand für die Konzessionierung einer Verwaltungsgesellschaft ist mit demjenigen für die Konzessionierung eines Kreditinstituts (vgl. TP I.B.1. i. d. g. F.), eines Versicherungsunternehmens (vgl. TP II.A.1. lit. b i. d. g. F.), eines Betreibers eines Multilateralen Handelssystems (vgl. TP III.B.4. i. d. g. F.) oder einer Pensionskasse (TP IV.A.1. i. d. g. F.) vergleichbar.

Zu lit. e:

Redaktionelle Anpassung an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018.

Zu lit. f:

Neben redaktionellen Anpassungen an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018 werden die Tarife für die Erteilung und die Erweiterung einer Konzession als AIFM sowie für die Ausstellung eines Bescheides über die Beschränkung oder Änderung der Konzession, ferner für die Bewilligung der Übertragung von Funktionen sowie den Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat erhöht. In der Vollzugspraxis hat sich der Arbeitsaufwand für die Konzessionierung tatsächlich als höher erwiesen, als er zunächst bei Inkrafttreten des AIFMG prognostiziert worden war. Der Arbeitsaufwand für die Erweiterung der Konzession eines AIFMG zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 4 Abs. 4 AIFMG hat sich als vergleichbar aufwändig wie die entsprechende Konzessionserweiterung bei Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 bis 4 InvFG 2011 erwiesen, weswegen eine Angleichung der Tarife erfolgt. Schließlich ist auch eine Änderung der Konzession gemäß § 8 Abs. 2 AIFMG vergleichbar aufwändig. Der Verwaltungsaufwand, der im Rahmen der Bewilligung der Übertragung von Funktionen namentlich denen des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements mit der Würdigung der Eignung des übernehmenden Unternehmens verbunden ist, hat sich tatsächlich als höher als bei Erlass des AIFMG prognostiziert erwiesen. Bei der Bewilligung des Vertriebs von Anteilen von EU-AIF hat sich die Würdigung der Dokumentation und der Angaben gemäß der Anlage 3 zu § 29 AIFMG als aufwendiger als zunächst prognostiziert erwiesen. Überdies sind inzwischen auch die Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 1, zu berücksichtigen, die gemäß § 2 des SFT-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2016, seit dem 2.8.2016 in den Aufsichtsbereich der FMA fallen.

Zu lit. g bis lit. i:

Redaktionelle Anpassungen an den Stand der Gesetzgebung durch das BörseG 2018 und das WAG 2018.

Zu Z 6:

Mit Einführung der Tarifposten III.K.1. bis III.K.8. sollen zukünftig begünstigende Amtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der sog. Referenzwerte-Verordnung nach den dort aufgeführten Tarifen vergewährt werden.

Durch die Tarifpost III.K.1. soll der Aufwand für die Bewilligung der Übertragung eines kritischen Referenzwertes auf einen neuen Administrator oder die Einstellung der Bereitstellung dieses Referenzwertes gedeckt werden. Gemäß Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 muss die FMA jedenfalls ESMA und unter Umständen das zuständige Kollegium unterrichten. Ebenfalls muss die FMA einschätzen, wie der Referenzwert auf einen neuen Administrator zu übertragen ist oder wie die Bereitstellung des Referenzwertes einzustellen ist. Regelmäßig für bis zu 12 Monate und ausnahmsweise für bis zu 24 Monate kann die FMA den Administrator zur weiteren Bereitstellung des Referenzwertes verpflichten und muss diesen Beschluss währenddessen kontinuierlich überprüfen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 1 000 Euro als gerechtfertigt.

Durch Tarifpost III.K.2. soll der Aufwand gedeckt werden, der mit einer Anzeige gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 verbunden ist. Dabei hat ein Administrator der FMA anzuzeigen, dass er spezifische Anforderung an signifikante Referenzwerte aus Proportionalitätserwägungen nicht anwendet und aufgrund welcher Tatsachen er diese Vorgangsweise als gerechtfertigt sieht. Diese Vorgangsweise hat die FMA sodann binnen 30 Tagen zu prüfen und allfällig die Anwendung einzelner oder aller spezifischen Anforderungen, die der Administrator nicht anwendet, anzuordnen. Die Anzeige, der Prüfungsmaßstab und die Prüfungsfrist für die FMA geben dem Verfahren die Wirkung einer Bewilligung, sollte die FMA nicht die Anwendung der spezifischen Anforderungen anordnen. Der mit diesem Verfahren verbundene Aufwand ist mit demjenigen vergleichbar, der Gegenstand der Tarifpost I.B.20. der Bewilligung von Ausnahmen von der CRR in zusammengefassten Liquiditätsgruppen, der Tarifpost I.B.22., der Bewilligung von Ausnahmen von der CRR für Zentralorganisationen, und der Tarifpost I.B.23., der Bewilligung von Ausnahmen von der CRR für Wertpapierfirmengruppen auf konsolidierter Basis, ist. Insbesondere sind die vom Administrator bereitgestellten Informationen am umfangreichen Maßstab gemäß Art. 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 zu prüfen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine mit den genannten Tarifposten vergleichbare Gebühr in Höhe von 2 000 Euro als gerechtfertigt.

Durch Tarifpost III.K.3. soll der Aufwand für die Anerkennung eines in einem Drittland angesiedelten Administrators gedeckt werden. Die FMA hat im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäß Art. 32 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umfangreiche Informationen zu überprüfen, die ihr der Anerkennungserber vorzulegen hat und deren Vorlageumfang im technischen Standard gemäß Art. 32 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 nach den Planungen der ESMA noch stärker detailliert wird. Diese Informationen sind anhand des umfangreichen Prüfmaßstabes gemäß Art. 32 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 von der FMA zu prüfen. Vor diesem Hintergrund rechnet die FMA mit einem Aufwand, der eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 10 000 Euro rechtfertigt.

Durch Tarifpost III.K.4. soll der Aufwand für die Bewilligung der Übernahme eines Referenzwertes, der in einem Drittstaat bereitgestellt wird, gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 gedeckt werden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die FMA zu prüfen, ob der zu übernehmende Referenzwert oder die zu übernehmende Referenzwertfamilie Anforderungen entspricht, die mindestens so streng wie die Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 sind. Dabei kann sie berücksichtigen, ob die Einhaltung der IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte oder die IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen die Bewertung als gleichwertige Regulierung im Verhältnis zu den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 rechtfertigen (vgl. dazu INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS (IOSCO), Principles for Financial Benchmarks, Final Report, 17.7.2013, abrufbar unter: <http://www.iosco.org/library/pubdocs/pdf/IOSCOPD415.pdf>, und Principles for Oil Price Reporting Agencies, Final Report, 5.10.2012, abrufbar unter: <https://www.iosco.org/library/pubdocs/pdf/IOSCOPD391.pdf>). Vor diesem Hintergrund rechnet die FMA mit einem Aufwand, der eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 2 000 Euro rechtfertigt.

Durch Tarifpost III.K.5.a) soll der Aufwand für die Erteilung einer Konzession als Administrator gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 gedeckt werden. Der geschätzte Aufwand wird mit dem einer Erteilung einer Konzession gemäß InvFG 2011 oder AIFMG vergleichbar sein. Der aktuelle Entwurf zum technischen Standard gemäß Art. 34 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 und dort insbesondere der Annex I lassen erwarten, dass der Konzessionserber eine umfangreiche Dokumentation vorzulegen hat, welche von der FMA zu prüfen sein wird. Diese Informationen bzw. Dokumente gemäß Annex I fallen deutlich aufwändiger aus, als für Registrierungsverfahren gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011,

die in Annex II des genannten technischen Standards näher behandelt werden sollen. Die unterschiedliche Gebührenstruktur für Konzession und Registrierung ergibt sich auch aus dem Erwägungsgrund 48 zur Verordnung (EU) Nr. 2016/1011: „Zulassung und Registrierung sollten unterschiedliche Verfahren sein, und die Zulassung sollte eine gründlichere Bewertung des Antrags des Administrators erfordern.“ Mit der vorgesehenen Gebührenstruktur von 10 000 EUR nach Tarifpost III.K.5.a) gegenüber 2 500 EUR in der Tarifpost III.K.6.a) und 2 000 EUR in der Tarifpost III.K.7.a) soll diesen Umständen Rechnung getragen werden. Dabei wird für die Konzessionierung eines Administrators ein Aufwand prognostiziert, der mit demjenigen für die Konzession einer Verwaltungsgesellschaft gemäß InvFG 2011 oder eines AIFM gemäß AIFMG vergleichbar ist, für die Registrierung eines beaufsichtigten Unternehmens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 als Administrator ein Aufwand, der mit demjenigen für die Registrierung eines AIFM vergleichbar ist, und für die Registrierung eines Administrators im Übrigen ein geringfügig geringerer Aufwand. Im Übrigen soll nach dem Vorbild der Aufwandsdeckung bei Vertriebsbewilligungen für AIF nach Maßgabe der Tarifpost III.E.2. der Aufwand gestaffelt nach dem prognostizierten pauschalierten Aufwandsumfang durch die Tarifposten III.K.5.b)-d), III.K.6b)-c) und III.K.7.b) gesondert abgegolten werden. Nach dem Vorbild der Tarifpost III.E.3. soll schließlich durch Tarifpost III.K.8. – ebenfalls gestaffelt – der Aufwand für die Bearbeitung der Anzeige betreffend die Bereitstellung eines neuen Referenzwertes gedeckt werden.